

Satzung
JuKids - Förderverein für Kinder und Jugendliche Ottfingen e.V.
vom 06.07.2017



Präambel: Am 8. Juli 2016 wurde der Grundschulstandort Ottfingen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wenden geschlossen. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen hat der Vorstand des Fördervereins der Kath. Grundschule Ottfingen e.V. (Amtsgericht Siegen VR 5644, zuletzt geändert am 21.03.2016) beschlossen, Name, Vereinszweck und Satzung zu ändern um auch weiterhin Kinder und Jugendliche in Ottfingen zu unterstützen und zu fördern.

Satzung JuKids - Fördervereins für Kinder- und Jugendliche Ottfingen

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen JuKids - Förderverein für Kinder und Jugendliche Ottfingen e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 57482 Wenden-Ottfingen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Zusammenführung und sinnvolle Freizeitgestaltung. Darüber hinaus ist er bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Der Verein ist bemüht, jugendpolitische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit anzubieten und zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Diskussionen, die Jugendlichen zu kritischen und informativen Gesprächspartnern heranbilden und das Interesse für politische und soziale Fragen wecken.
 - b. Das Angebot von Spielen, die das Interesse an der Gemeinschaft, die Einordnung in die Gemeinschaft sowie die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft fördern.
 - c. Öffentliche Veranstaltungen um kulturelle Interessen sowohl bei den Vereinsmitgliedern als auch bei außenstehenden Personen zu wecken und zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Natürliche Personen und Familien sowie juristische Personen können Mitglied werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird die Mitgliedschaft stellvertretend durch den Eintritt mindestens eines Erziehungsberechtigten erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand per Aufnahmeformular schriftlich zu erklären. Die Beitrittserklärung gilt als Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 5) Aufgrund der Änderung des Namens, des Vereinszweckes und der Satzung wird allen Mitgliedern des bisherigen Fördervereins der Kath. Grundschule Ottfingen e.V. ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt und kann bis zu sechs Wochen nach Inkrafttreten der neuen Satzung wahrgenommen werden.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an den Verein. Sie sind aber verpflichtet, Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr dem Verein gegenüber voll zu erfüllen. Auf die Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Sachleistungen besteht kein Anspruch.

- 7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Anträge zu stellen,
- 4) auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt zu sein und in den Vorstand gewählt zu werden, wenn sie in beiden Fällen mindestens 14 Jahre alt sind.

B. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) die Bestimmungen der Satzungen des Vereins einzuhalten.
- 2) die Bestrebungen des Vereins zur Durchführung der Vereinsaufgaben tatkräftig zu unterstützen.
- 3) die Beiträge an den Verein abzuführen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System

gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische Umsetzung und Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2) Das Mitglied ist damit einverstanden, dass die in seiner Anmeldung genannten Daten sowie die von ihm im Zusammenhang mit seiner Teilnahme gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, Werbung, Büchern oder fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten, usw.) ohne Vergütungsanspruch vom Verein genutzt werden dürfen. Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Kinder- und Jugendvereins Ottfingen sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt, den Gesamtvorstand bei Bedarf zu erweitern.
- 2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter entweder der Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandswahlen werden in folgendem Turnus durchgeführt:

Jahr 1: Vorsitzende/r
Kassierer
Beisitzer

Jahr 2: Geschäftsführer/in
Schriftführer

Um den Wahlturnus einzuhalten werden bei der ersten Wahl der Vorsitzende, der Kassierer und der Besitzer für ein Jahr, der Geschäftsführer und der Schriftführer für zwei Jahre gewählt.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 2) Der Vorstand kann erforderlichenfalls sachkundige Dritte zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

Satzung
JuKids - Förderverein für Kinder und Jugendliche Ottfingen e.V.
vom 06.07.2017



§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) **Vorsitzender**
Der Verein wird durch zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Der Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit der Geschäftsführer berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Sind beide nicht anwesend, ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.
- 2) **Geschäftsführer**
Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zuständig. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und ist für die Führung der Sitzungsprotokolle der Organe zuständig. Der Geschäftsführer ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht) verantwortlich.
- 3) **Kassierer**
Vom Kassierer erfolgt die Kassen- und Rechnungsbuchung. Die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben haben im Kassenbuch laufend zu erfolgen. Die Belege zu den Kassenbuchungen sind zu sammeln und abzuheften. Der Kassierer ist dafür verantwortlich, eine Jahresrechnung anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung vorzustellen. Zudem verantwortet er die Überwachung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der Mitgliederbeiträge. Der Kassierer hat dem Vorstand sowie den Kassenprüfern rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung Einblick in die Buchführung zu gewähren. Ihm obliegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Kasse.
- 4) **Schriftführer**
Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Dazu werden je nach Bedarf die allgemein bekannten Kommunikationskanäle wie z.B. Internet, Sozial Media, Tageszeitungen, Aushänge oder Hauswurfsendungen eingesetzt.
- 5) **Beisitzer**
Der Beisitzer unterstützt den geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) bei den anfallenden Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
Es liegt in der Verantwortung des von der Mitgliederversammlung gewählten Gesamtvorstandes (siehe § 8) nach Bedarf weitere Beisitzer zu benennen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- 2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mind. 2 Wochen Frist, schriftlich durch öffentlichen Aushang im Vereins-Schaukasten Einmündung Sandstraße/Weststraße.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind solche Beschlüsse, welche zum Gegenstand die Satzungsänderung des Vereins oder dessen Auflösung haben. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Satzung
JuKids - Förderverein für Kinder und Jugendliche Ottfingen e.V.
vom 06.07.2017



- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis mitzuteilen

§ 13 Auflösung und Satzungsänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, der Gemeinde Wenden zu, die dieses wiederum mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – vorzugsweise für die Kinder- und Jugendarbeit- in der Ortschaft Ottfingen verwenden muss.
- 4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Juli 2017 einstimmig verabschiedet.

Ottfingen, 6. Juli 2017

Angen
Janje
Regina

J. Tischer
Elena Keilbach
Monika Libera

P. Joffe